



Universitätsverlag Potsdam

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 25 (2020) 2

2020 – 91 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-47400>



Empfohlene Zitation:

Dieter Gosewinkel u. Annette Weinke, Hrsg., Menschenrechte und ihre Kritiker: Ideologien, Argumente, Wirkungen, erschienen im Wallstein-Verlag, Göttingen 2019, 207 Seiten, ISBN 978-3-8353-3287-4. - rezensiert von Peter Steinbach, In: MenschenRechtsMagazin 25 (2020) 2, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2020, S. 160–166.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-49894>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

Dieter Gosewinkel u. Annette Weinke, Hrsg., Menschenrechte und ihre Kritiker: Ideologien, Argumente, Wirkungen, erschienen im Wallstein-Verlag, Göttingen 2019, 207 Seiten, ISBN 978-3-8353-3287-4.

“The human rights that we have today were, in part, created by their opponents and constructed to permit many then-existing exclusions” (S. 125). Die Anerkennung der Menschenrechte durch die internationale Gemeinschaft in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts lässt sich durchaus, aber keineswegs undifferenziert als Fortschrittsnarrativ darstellen (S. 7). Zwar ist nicht zu bestreiten, dass die Menschenrechte inzwischen – zu-

mindest in politischen Deklamationen – allgemein und vorbehaltlos von den meisten Regierungen akzeptiert werden. Unübersehbar ist aber auch, dass gegen Menschen, die einen universalistischen Anspruch begründen, alternative Wertvorstellungen betont werden, die oft nur einen partikulären Anspruch erheben und sich vor allem als „antiwestliche“ Wertvorstellungen deuten lassen. Wegen dieser Partikularismen lebt mehr als die Hälfte der Welt im Hinblick auf die Menschenrechte in einem Ausnahmezustand, in dem ihre Rechte suspendiert sind.

Nicht um die Bestandsaufnahme der Menschenrechtspraxis und -politik geht es in diesem Band, sondern um eine exemplarische Auseinandersetzung mit Kritiker:innen universalistischer Menschenrechte. Er

geht auf eine Tagung zurück, die die Thyssen-Stiftung förderte. Ausgerichtet wurde sie vom interdisziplinären „Arbeitskreis Menschenrechte im 20. Jahrhundert“, der es sich laut Klappentext zur Aufgabe macht, „*die Entwicklung der Menschenrechte im 20. Jahrhundert historisierend zu reflektieren*“. Regelmäßige Bestandsaufnahmen von Menschenrechtsverletzungen, wie sie etwa Amnesty International vorlegt, bestätigen alljährlich die Fragilität menschenrechtlicher Normen. Die Auseinandersetzung mit den expliziten Gegner:innen der Menschenrechte berührt Philosophie, Völkerrecht und politische Praxis.

Nach der Darstellung der Genese „eines neuen Menschenrechts“ und der kritischen Auseinandersetzung mit humanitären Interventionen in den bereits erschienenen Bänden des Arbeitskreises werden die Argumente prominenter Kritiker:innen der Menschenrechte analysiert. Die Positionen von Carl Schmitt und Ernst Jünger sind oftmals beleuchtet worden; warum aber verzichten die Autor:innen auf eine Auseinandersetzung mit Martin Heidegger, der nach 1945 erneut zu einem der wirkungsmächtigen Sinnstifter wurde und die Verbindung zu den Menschenrechtsverächter:innen der Weimarer Zeit darstellt? Auch durch die Konzentration auf das 20. Jahrhundert wird eine Verengung der Fragestellung in Kauf genommen, die leider die Entstehung unterschiedlicher Begründungen des Menschenrechts in den vergangenen Jahrhunderten ausblendet. Diese spiegelten ursprünglich ein breiteres Spektrum als das gegenwärtige Menschenrechtsverständnis, denn vielschichtige Begründungen politischer Philosophen wie Jean Bodin und Samuel von Pufendorf sowie die englischen und schottischen Sozialtheorien ließen weitere Möglichkeiten einer naturrechtlichen und vertragsrechtlichen Begründung zu.

Die Beiträge dieses Bandes befassen sich nicht nur mit Zeitumständen, sondern auch mit Theoretiker:innen, Kampagnen und Publizist:innen, die Skepsis angesichts der Universalisierung von Menschenrechten wecken und begründen wollten. Die Selbstgewissheit heutiger Menschenrechts-

befürworter:innen steht oftmals ihrer argumentativen Auseinandersetzung mit den Kritiker:innen entgegen. Dass es sich lohnt, die Begründungen der Menschenrechtskritiker:innen auf Zeitverhältnisse, politische Interessen und mögliche Widerstände von Philosoph:innen, Verfassungsrechtler:innen und Publizist:innen zu beziehen, steht mit diesem Essayband außer Frage. Denn notwendig bleibt die Auseinandersetzung mit Protagonist:innen der Aberkennung einer Würde des Menschen und der Rechtfertigung sozialer Ungleichheit, auch mit den Vertreter:innen einer rassenideologisch manifesten Differenzierung, um Freiheit und Sicherheit von Individuen und Gruppen in Staat und Gesellschaft zu verteidigen und die Würde des Menschen zu schützen. Nur der Disput mit Menschenrechtskritiker:innen, die sich heute auch in der Neuen Rechten und in der Identitären Bewegung finden, kann deren gefestigte Vorurteile erschüttern, die sich auf eine lange postrevolutionäre, nationalistische und kolonialistische Tradition gründen.

Seit der Erklärung der Menschenrechte in der Französischen Revolution fanden sich Widersacher, die sich gegen das revolutionäre Recht, aber auch gegen die dem Liberalismus und Sozialismus angelastete Überbewertung des Individuums, seiner Glückseligkeit und seines Anspruchs auf Leben und Eigentum wandten. Die Kritiker:innen sozialer Gleichheitsrechte und individueller Entfaltungsrechte verfolgten Eigeninteressen und bedienten sich der Polemik gegen die universalistischen Rechte, die sie nur als Ansprüche zu deuten vermochten, die die überkommene gesellschaftliche und staatliche Ordnung in Frage stellten.

Weil bisher vor allem die Streiter:innen für Menschenrechte ihre Geschichtsschreiber gefunden haben, ist es notwendig, dass auch Kritiker:innen und Verächter:innen von Menschenrechten systematischer untersucht werden. Der vorliegende Sammelband könnte ein erster wichtiger Schritt dazu sein. Unter dem Strich gesehen, stellt er aber nicht mehr dar als diesen ersten Einstieg in eine inzwischen intensive und über-

raschend lange Diskussion, die sich vor allem im umfangreichen Literaturverzeichnis (S. 185–203) spiegelt.

Die auch in der Gegenwart nicht zu leugnenden Menschenrechtsverletzungen lassen sich so wenig abtun wie Folterungen. „Historisierung“ unterläuft eine normative Begründung und bezieht sich auf vergangene Wirklichkeit, zielt dabei jedoch auf Kontexte und somit auf die Vorgeschichte der Argumente und auf politische Prägungen, die aktuelle Debatten beeinflussen. Deutlich wird dies in den Beiträgen, die sich mit der amerikanischen Rassenpraxis und der Apartheidpolitik Südafrikas befassen. Eigentlich kann es nicht überraschend sein, wenn dem/der Leser:in bewusst wird, dass Rassen- und Apartheidpolitik ihre Verteidiger:innen und ideologische Begründer:innen hatten.

Allerdings begnügt sich dieser Tagungsband nicht mit dem Rückblick, sondern weitet insofern die Perspektive, als er Menschenrechtsdiskussionen mit der aktuellen Kolonialisierungsdebatte und der Genderproblematik verbindet. Dadurch wird deutlich, dass Menschenrechte zu allen Zeiten inhaltlich und philosophisch unterschiedlich konkretisiert und begründet wurden. Die „Historisierung“ der Menschenrechtsdiskussionen belegt so vor allem die jeweils zeitabhängige und höchst unterschiedliche Akzeptanz von Normen.

Damit stellt sich ein grundsätzliches Problem. Die These von der ebenso universellen wie eigentlich zeitlosen Geltung der Normen steht im Spannungsverhältnis von Deutungen, die die Geschichte der modernen Menschenrechte mit der atlantisch-europäischen Doppelrevolution von 1776/1789 beginnen lassen, im 20. Jahrhundert dann aber auch genutzt werden, um – etwa im Zusammenhang mit der Beschwörung von „gemeinsamen westlichen Werten“ – außenpolitische Machtinteressen ideologisch zu legitimieren, wie Marco Duranti betont. Durch diese Fixierung auf das angeblich zentrale initiiierende Ereignis – die Erklärung der Menschenrechte im Zuge der Revolutionen des endenden

18. Jahrhunderts – gerät die vorrevolutionäre Begründung von Natur- und Menschenrechten aus dem Blick.

Samuel von Pufendorf (1632–1694) etwa deutete sie nicht als natur- und gottgegeben, sondern als Ergebnis von Soziabilität, also als Ergebnis einer gesellschaftlichen Vereinbarung. Damit schlagen sich zwei niemals kompatible Begründungen von Menschenrechten nieder: die auf die Gottesebenbildlichkeit rekurrierende auf der einen Seite, auf der anderen eine im Vertragsdenken angelegte gesellschaftlich-konventionelle Begründung, die von Pufendorf her auf Thomas Hobbes und John Locke verweist und damit die Menschenrechtsvorstellungen der Doppelrevolution beeinflusst. Die Verletzung der so definierten Menschenrechte begründet sogar das Recht zum Widerstand. Die Menschenrechte kommen nicht mehr gleichsam vom Himmel, sondern spiegeln den Willen zu einem vertragsrechtlich abgesicherten zivilisierten Miteinander. Sie bleiben dabei immer von Deutungen abhängig, in denen Erfahrungs- und Erwartungshorizonte sich verschränken.

Das Feld der Kritik hat sich seit der Französischen Revolution und seit den Erfahrungen mit dem Stalinismus, Faschismus und Nationalsozialismus gewandelt. Deshalb können die Menschenrechtserklärungen, die auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 zurückgehen, als Zäsur gelten. Massive Rechtsverletzungen durch staatliche Institutionen und gesellschaftliche Übergriffe waren vorausgegangen und rechtfertigten im 20. Jahrhundert das Postulat des Respekts vor der Menschenwürde und den Menschenrechten. Die Begründung war nun weniger theoretisch und philosophisch als ein Reflex historisch-politischer Erfahrungen von Emigration, Deportation, Flucht und Vertreibung. Im 19. und in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts knüpften die Kritiker:innen der Menschenrechte hingegen an die Kritik an, die sich an der Französischen Revolution und ihrer Erklärung der Menschenrechte entzündete. Aus dieser Kritik entwickelten sich, wie Gosewinkel resümiert, Positionen, die sich schlechthin

gegen die Anerkennung universalistischer Rechte der Menschen wandten (S. 27–51).

Im Zuge der Nationalstaatsbildungen kamen zu rassistischen noch nationalistisch gerechtfertigte Suprematie-Vorstellungen hinzu und begründeten die Vorrangstellung der europäischen Mächte, die ihren Kolonialismus zivilisatorisch rechtfertigten. Nicht nur die antirevolutionären Begründungen, sondern auch nationalistische Denkvorstellungen richteten sich gegen das Postulat der allgemeinen Menschenrechte, deren universalistischer Anspruch abgelehnt wurde. Auch in der Weimarer Republik entfalteten sich Diskussionen, die sich gegen die universalistische Vorstellung einer Gleichwertigkeit aller Erdbewohner:innen wandten, die als „Menschheit“ deklariert wurde.

Es liegt sicherlich an der teutonischen Perspektive, wenn Maik Tändler und Jens Meierhenrich sich auf die rechtskonservativen Kritiker:innen der Weimarer Zeit konzentrieren, auf Oswald Spengler, Ernst Jünger und Carl Schmitt und deren Epigonen. Spengler, Schmitt und Jünger reagierten auf die Konsequenzen des Ersten Weltkriegs, sie kritisierten allerdings nicht nur die universalistisch orientierte Menschenrechtskonstruktion von Sozialisten und Liberalen, sondern lehnten mit den Menschenrechten auch die Grundrechte der Weimarer Verfassungsordnung ab. Sie richteten sich gegen die Konzeption der Volkssouveränität und gingen von der Vorstellung einer Volksgemeinschaft aus, die nationalistisch geprägt war und im Vergleich der Nationen nicht nur Interessen, sondern auch Wertigkeiten von Ethnien begründete. Diskreditiert wurde diese Überzeugung im Zusammenhang mit einer politisch-pragmatischen Umsetzung dieser Gemeinschaftsvorstellung, die nicht von einer damit zusammenhängenden kollektiven Exklusion getrennt werden kann und sich gegen die Menschen richtete, die nicht zur „weißen Rasse“ gehörten. Ein exklusiver Nationalismus, Volksgemeinschaftsvorstellungen, Frontkämpfererfahrungen und innergesellschaftliche fundamentale Gegensätze begründeten Spenglers, Jüngers, Schmitts und Heideggers menschenrechtsfeindliche Ab-

lehnung des Universalismus, die die nationalsozialistische Programmatik in wesentlichen Teilen vorwegnahm. Sie wirkte auf Gesellschaft, Kultur und die Teilnahme an der politischen Willensbildung zurück und stellte den im Rechtsstaat angelegten Grundsatz der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung infrage.

Rassistische Vorstellungen ließen sich, wie das amerikanische und südafrikanische Beispiel zeigt, mit der Vorstellung von der Suprematie der Weißen im Zuge der Kolonialisierung und der Rechtfertigung einer auf Versklavung beruhenden Wirtschaft vereinbaren und öffneten sich darüber hinaus den Versuchen, imperialistische Machtpositionen unter Einschränkung universalistischer Menschenrechte im Zuge der Dekolonisierung zu behaupten. Daraus resultierten Widersprüche zwischen politischer Philosophie und politischer Praxis, die die Kritiker:innen des Kolonialismus und der Versklavungsökonomie nutzten. Sie machten auf Widersprüche aufmerksam und nutzten für ihre Kritik die universalistische Vorstellung von Gerechtigkeit und Gleichheit.

Die deutsche Diskussion stand nach 1945 allerdings weniger unter dem Eindruck politisch-philosophischer Diskussionen, sondern blieb geprägt durch historische Unrechtserfahrungen der Ausgrenzung, der Deportation, des Massenmords und der Unterdrückung angeblich „Minderwertiger“. Die Geschichte der NS-Zeit illustrierte so nicht nur fundamentale Rechtsverletzungen, sondern führte deren menschenverachtende Konsequenzen nachdrücklich vor Augen und bekräftigte den Entschluss zu einem grundlegenden Neubeginn.

Mit dem Grundgesetz vom 23. Mai 1949 bot sich die Chance, wenige Monate nach der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 in der neuen deutschen Verfassung wesentliche Inhalte dieser Erklärung aufzunehmen. Auch die Verfassung der DDR knüpfte hier an. Die am 4. November 1950 angenommene Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte galt allerdings nur „im Westen“, richtete sich aber

gegen den „Osten“: Sie wurde unter dem Eindruck des Kalten Krieges angenommen und spiegelte damit ein Dilemma, das die allgemeine Menschenrechtsrezeption beeinflusste. Dies macht Marco Durati in seinem Beitrag deutlich (S. 96–115). Er arbeitet die Kritik an den Menschenrechten im Europa der Nachkriegszeit heraus (S. 96 ff.) und akzentuiert die Funktion, die die westlich geprägte Menschenrechtsvorstellung im Zusammenhang der Blockkonfrontationen hatte. Menschenrechte dienten dem „Westen“ zur Selbstlegitimierung, zugleich aber auch zur Entlegitimierung des politischen Gegners im „Osten“ und wurden damit Instrument im Systemkonflikt des Kalten Krieges. Die konkurrierende Kritik entfaltete durch den Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit ein kritisches Potential. Irgendwann stand die Glaubwürdigkeit der westlichen Argumentation zur Disposition. Verteidigte der Westen die liberalen Grundrechte, so betonte die sowjetisch-marxistische Diskussion, wie Ned Richardson-Little (S. 141 ff.) zeigt, die Forderung, die Ausbeutung der Menschen durch soziale Grundrechte zu beenden.

Kritiker:innen der Menschenrechte agierten aber nicht nur im Rahmen des globalen Blockkonflikts, sondern versuchten, die liberale Gesellschaft an ihren Ansprüchen zu messen. Das führte zur Feststellung gravierender Defizite. Die Menschenrechtsansprüche des Westens konnten so bei jenen, die sich den kritischen Blick für faktische Defizite bei der Realisierung der Menschenrechte „im Westen“ bewahrt hatten, einen wichtigen Beitrag zur selbstkritischen Überprüfung, aber auch zum Verständnis von Gegen- und Ergänzungsstrategien bewirken und die westliche Menschenrechtspolitik verstärken. Dabei wirkten weniger historische Erfahrungen, als vor allem aktuelle innergesellschaftliche Probleme der Ungleichheit und der Verletzung von Rechtsstaatlichkeit. Denn es war offensichtlich, dass westliche Gesellschaften den gesellschaftlichen Status quo verteidigten und wegen der offensichtlichen Ungleichheit und Kaschierung von Rechtsverletzungen defizitär und somit kritisierbar waren.

Christopher N. J. Roberts analysiert (S. 115–125) eine im Jahre 1951 mit dem Pulitzer Preis ausgezeichnete Artikelfolge, in der William H. Fitzpatrick innenpolitisch begründete Vorbehalte formulierte. Dieser führte die innenpolitischen und innergesellschaftlichen Wirkungen der Menschenrechte für die rassenideologisch und noch stark durch ethnische Konflikte geprägte US-amerikanische Gesellschaft vor Augen.¹ Die Neubewertung dieser Artikel aus der Feder des Kolumnisten der Zeitschrift „New Orleans States“ wurde in der beginnenden McCarthy-Ära auch im Kongress aufgegriffen, um die Konsequenzen der Menschenrechte für den gesellschaftlichen Status quo aufzuzeichnen. Die positive Resonanz in den frühen 50er Jahren machte deutlich, dass die auf außenpolitische Wirkung bedachte Menschenrechtsexpansion gesellschaftliche Defizite und Widersprüche deutlich machte.

Auf längere Sicht machte dieser Widerspruch es den Kritiker:innen an der amerikanischen hochideologisierten Außenpolitik leicht, die Instrumentalisierung der Menschenrechte in den Blockkonflikten zu demaskieren und Alternativen zu entwickeln, die sich auf die nunmehr sozialistische und chinesische Instrumentalisierung der Menschenrechte bezogen. Die Unglaubwürdigkeit der westlichen Menschenrechtsideologie wurde in den Kolonialkriegen und schließlich im Vietnamkrieg unübersehbar. Die Kritik an der menschenrechtlich begründeten US-amerikanischen Interventionspolitik rückte überdies Carl Schmitts wiederholt zurückgewiesene Kritik an der universalen Geltung der Menschenrechte, die er im „Nomos der Erde“ (1950) entfaltet hatte, erneut vor Augen. Deutlich wird aber, dass die Attraktivität von Schmitts Theorie ungebrochen geblieben ist.

1 Vgl. auch Christopher N. J. Roberts, William H. Fitzpatrick's Editorials on Human Rights (1949), in: Arbeitskreis Menschenrechte im 20. Jahrhundert (Hrsg.) Quellen zur Geschichte der Menschenrechte, 2017, abrufbar unter: <https://www.geschichte-menschenrechte.de/william-h-fitzpatrick-editorials-on-human-rights-1949/> (zuletzt besucht am 4. August 2020).

In den Vordergrund rücken erneut soziale Grund- und Menschenrechte, wie sie zunächst in Anknüpfung an Gleichheitsforderungen von den sozialistisch-demokratischen Bewegungen entwickelt worden waren und wie sie Stalin in der sowjetischen Verfassung von 1936 gleichsam gekapert hatte. Um die Menschenrechtsdiskussion aus diesem Schatten zu befreien, beleuchtet Ned Richardson-Little das Verhältnis zwischen dem Sozialismus und den Menschenrechten in der Diskussion nach Karl Marx.

Eine weitere grundlegende Herausforderung stellten die Apartheid und der Umgang mit dem Terrorismus dar, wie Roland Burke illustriert (S. 126 ff.) Er analysiert überdies die Gegenstrategien der Regierung Südafrikas, die auf die Betonung von angeblichen Identitäten zielen. Durch ethische Forderungen stärkte sich die Kritik an der instrumentalisierten Menschenrechtsideologie des „Westens“ und entwickelten sich neue Maßstäbe, die eine kritische Bewertung der Menschenrechtspraxis repressiver Regime erlaubten, zumindest erleichterten.

Mit dem Völkerstrafrecht werden Wege eröffnet, Menschenrechtsverletzungen auch dann zu ahnden, wenn sie sich durch die Beschwörung angeblicher partikulärer Werte rechtfertigen wollen. Gerade der Versuch, universalistische Menschenrechtskonstruktionen durch partikularistische zu relativieren, gibt Kritiker:innen der Menschenrechte eine Bühne, fordert aber auch die Verteidiger:innen der Menschenrechte heraus, weil sie Relativierungen abwehren wollen. Beide scheinen so aufeinander bezogen zu bleiben. Allerdings ergeben sich im Zeitverlauf immer neue Aspekte. Die Kolonialismus-Debatte, die durch die jüngste *Black Lives Matter*-Bewegung beeinflusst wurde, wird dazu führen, dass die postkoloniale Menschenrechtskritik noch stärker als bisher akzentuiert wird.

Durch die *Me Too*-Debatte wurde die feministische Kritik an dem bisherigen unübersehbar männlich geprägten und entsprechend verengten Menschenrechtsverständnis substantiiert. Die Debatte über Geschlechter-

Identitäten wird die Menschenrechtsdiskussion weiterhin prägen. Zugleich werden dadurch repressive Regime, die Frauenrechte relativieren und die Rechte auf geschlechtliche Selbstbestimmung nicht nur ablehnen, sondern aktiv beschneiden und verletzen, demaskiert. So ist es gut, dass die Herausgeber dieses Essaybandes sich nicht auf die spektakulären Prozesse konzentrieren, die das Völkerstrafrecht prägen konnten, sondern sich von den Auseinandersetzungen über die zunehmend konstatierten Defizite anregen ließen, die die Auswirkungen der Kolonialismus-, der Gender- und Queer- bzw. der Homophobie-Debatte für das moderne Menschenrechtsverständnis bewusstmachen. Besonders deutlich wird dieser Ansatz in dem hier dokumentierten Gespräch zwischen José Brunner und Nikita Dhawan über das „Unbehagen an den Menschenrechten“ (S. 171 ff.).

Brisant wird die Debatte, sobald sie innergesellschaftliche Verhältnisse verändern soll und innerstaatliche Konflikte berührt. Denn dabei geht es um Kritik an bestehenden Verhältnissen und um Inakzeptanz von Ungleichheit, Unterdrückung und Staatsallmacht. Die Menschenrechtskritiker:innen verbinden sich oft mit den bestehenden Machtverhältnissen, rechtfertigen dann Ungleichheit und Unrecht, Menschenrechtsverletzungen und Relativierungen von Menschenwürde. Der vorliegende Tagungsband lenkt den Blick auf ein oftmals verdrängtes Problem. Historisierung ist aber nicht der entscheidende Zugang. Auch die Mitherausgeberin Annette Weinke schließt sich Samuel Moyn an (S. 11), der vorschlug, sich auf die 70er Jahre zu konzentrieren, und lenkt den Blick von der Vergangenheit auf die Gegenwart und internationale Entwicklungen. Sie betont in diesem Zusammenhang drei unterschiedliche Zugangs- und Deutungsweisen, die das menschenrechtliche Narrativ bestimmen. Zum einen ging es um historische Kontingenzen, zum anderen um die Genealogie. Immer schlugen sich historische Erfahrungen und zeitgeschichtliche Reaktionen nieder und verbanden sich mit ideengeschichtlichen Konzepten. In einem dritten Zugang aber müssen Gegenwartsaspekte diskutiert

und bewertet werden. *Human Rights Criticism* in diesem modernen Sinne öffnet nicht nur ideengeschichtlich aufgeladene Argumentationen, sondern bietet die Chance, die ideologisch sich immer wieder verdächtig machende Zentrierung auf liberaldemokratisch-westliche Vorstellungen zu modifizieren und den inhärent angelegten Amerika- und Eurozentrismus zu korrigieren.

Damit sind drei der wichtigen Zugänge und argumentativen Stoßrichtungen angeschlagen. Deutlich wird, dass es bei der Kritik der Menschenrechtskritik um eine kritische Systematisierung geht, die Menschenrechtskritik als Konstitutivum der Debatte selbst begreift. Dieser kritische Ton wurde unter Rückgriff auf Edmund Burke und Jeremy Bentham bereits 2006 von Marie-Bénédicte Dembour gesetzt, als sie Argumente entfaltete, die sich gegen die hergebrachten Muster richteten und die kritisch analysierte Menschenrechtspolitik auch als Ausdruck von Machtpolitik begriff. Weinke markiert nachvollziehbar die grundsätzlichen Modifikationen älterer Diskussionen und macht verständlich, weshalb in den vergangenen drei Jahrzehnten neue Akzente entwickelt werden mussten.

Dies setzt Kritik an überkommenen und lieb gewonnenen Narrativen voraus. Es kann gelingen, wie Katharina Kunter in der ernüchternden Bilanzierung der kirchlichen Kritik an Menschenrechten zeigt (S. 157–170). Sie unterbricht den ritualisierten ideengeschichtlichen Selbstlauf, indem sie kritisch historisch-politische Kontextbedingungen beleuchtet, selbst dann, wenn in ih-

rer Kritik nahezu sakrosankt erscheinende Persönlichkeiten wie Dietrich Bonhoeffer in die wahrnehmungsverengenden Horizonte ihrer Zeit gerückt werden.

So wird neben der historistischen Perspektive die Bedeutung der präsentistischen betont. In ihrer Verbindung besteht die Chance, durch Aufmerksamkeit und Kritik an den jüngsten Fehlentwicklungen das „Zeitalter der Menschenrechte“ (Louis Henkin) neu mit Leben und kritischer Perspektive und zugleich mit Zukunft zu füllen. Menschenrechte mögen 1948 noch einmal appellativ zum Gemeingut der modernen Welt gemacht worden sein; dass sie in der Interessenwahrnehmung des „liberalen Westens“ für den Export in Länder der „Dritten Welt“ geschaffen wurden, macht sie nicht automatisch Medikamenten ähnlich, die weniger für den Selbstverzehr als für den Export produziert wurden, also das eigene Land unberührt lassen. Insofern hatte Fitzpatrick eine zutreffende Ahnung. Glücklicherweise gaben etwa Bürgerrechtsbewegungen dem Engagement eine andere Richtung. Die Akzeptanz der Menschenrechte hängt von der Bereitschaft ab, mit den Kritiker:innen zu diskutieren, und nicht zuletzt von der Fähigkeit, ihnen Paroli zu bieten. Wegen der gegenwärtigen Relativierung der Menschenrechte und der Zunahme von Vertreibung, Verfolgung, Entrechtung und Folterung ist es wichtig, die Kritiker:innen der Menschenrechte ebenso ernst zu nehmen wie ihre Verteidiger:innen.

Peter Steinbach